

14.04.97**Empfehlungen**
der AusschüsseR - Fz - Inzu **Punkt** der 711. Sitzung des Bundesrates am 25. April 1997

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes und des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts

A.

1. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 35 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BVerfGG)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 35 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nach den Wörtern "berechtigtes Interesse" das Wort "glaubhaft" einzufügen.

Begründung:

Die Regelung im Gesetzentwurf, wonach Auskunfterteilung oder Akteneinsichtsgewährung an Privatpersonen und andere nicht-öffentliche Stellen erfolgen kann, soweit hierfür ein berechtigtes Interesse dargelegt wird, entspricht nicht dem datenschutzrechtlichen Erfordernis einer Plausibilitätsprüfung durch die übermittelnde Stelle. Zwingende Voraussetzung hierfür ist, daß der Informationsinteressent sein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft darlegt, so daß eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen der behaupteten Tatsachen festgestellt werden kann.

Ausgeliefert am 15. APR. 1997

B.

2. Der **federführende Rechtsausschuß** und der **Finanzausschuß** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.